



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 29. Dezember 2003

Nr. 22

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim vom 12. Dezember 2003	210
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin	211
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand im Zuge der Bundesstraße 14, Streckenabschnitt „Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg“, von Str.-km 21,557 bis Str.-km 27,305 in den Gemeinden Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensos	211
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Nachtragshaushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003	212
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
231. öffentliche Sitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 19. Januar 2004	212
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	213

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 25. November 2003 verstarb

Herr Josef Sattelberger

Ltd. Baudirektor a. D.

im Alter von 87 Jahren.

Herr Sattelberger war von Februar 1951 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im März 1980 in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Er begann als Regierungsbauassessor beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, wechselte im April 1955 als Leiter zum Wasserwirtschaftsamt Weißenburg und übernahm im Dezember 1972 die Leitung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Mit hoher Fachkompetenz hat er diese verantwortungsvollen Aufgaben stets zuverlässig wahrgenommen. Seine fürsorgliche Art und sein Pflichtbewusstsein haben ihn ausgezeichnet und ihn bei seinen Mitarbeitern und Kollegen zu hohem Ansehen verholfen.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 1. Dezember 2003 verstarb

Herr Hugo Mailinger

Oberregierungsrat

im Alter von 52 Jahren an den Folgen eines Verkehrsunfalls.

Mehr als 23 Jahre war Herr Mailinger im Bereich der Allgemeinen Inneren Staatsverwaltung tätig. Nach anfänglicher Tätigkeit in verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken wechselte er 1981 zum Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, wo er zuerst als Abteilungsleiter mit Fragen des Bau- und Umweltrechts und später mit kommunalen und sozialen Angelegenheiten betraut war. Des Weiteren war er seit Juli 1988 Vertreter des Landrats im Amt und wohnte als anerkannter juristischer Berater vielen Sitzungen kommunaler Gremien bei.

Er war bei seinen Mitarbeitern und Kollegen, die er durch seine freundliche und sympathische Art zu motivieren verstand, auch wegen seiner Verlässlichkeit und dem praktischen Verständnis, das er selbst in komplexen Aufgaben stets bewies, sehr geschätzt und beliebt. Durch seine tüchtige Arbeit zeigte er immer wieder aufs Neue Freude an seinem Beruf.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie, die sein plötzlicher Tod besonders trifft.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2003 Gz. 230 - 1444 i - 1/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim hat am 27.11.2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 9. Dezember 2003

zur Änderung der
Verbandssatzung für den Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim vom 06.04.1983
(RABI Nr. 8/1983 vom 29. April 1983)
in der Fassung vom 21.02.1990
(RABI Nr. 14/1990 vom 13.07.1990)

§ 1

§ 17 (Haushaltssatzung) Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bekannt gemacht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Windsheim, 9. Dezember 2003

Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim
S c h n e i d e r
Zweckverbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2003 Gz. 530.1-5204-23/03

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 9. Januar 2002 (BGBl I S. 417) wurde die Ausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin staatlich anerkannt. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Für diese Ausbildung hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Beschulung der Fachklassen geregelt.

Auf Grund von Art. 43 Abs. 6 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken im Vollzug dieser Regelung folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende Kosmetiker/Kosmetikerinnen mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 ab dem Schuljahr 2003/04 die

Staatliche Berufsschule Lauf a. d. Pegnitz
Rudolfshofer Str. 30
91207 Lauf a. d. Pegnitz

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 211

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand im Zuge der Bundesstraße 14, Streckenabschnitt „Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg“, von Str.-km 21,557 bis Str.-km 27,305 in den Gemeinden Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensoos

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Dezember 2003 Gz. 220-4354.2-1/01

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 19.12.2003, Gz. 220-4354.2-1/01 ist der Plan für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand im Zuge der Bundesstraße 14, Streckenabschnitt „Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg“, von Str.-km 21,557 bis Str.-km 27,305 in den Gemeinden Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensoos gemäß § 17 FStrG und Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

13. Januar 2004 bis einschließlich 26. Januar 2004

- bei der Gemeinde Reichenschwand, Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, und
- bei der Gemeinde Ottensoos, Dorfplatz 3, 91242 Ottensoos

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 211

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag des Kassenkredits zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Ansbach wird von 9.900.000 € um 12.200.000 € erhöht und damit auf 22.100.000 € neu festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2003 bleiben unverändert.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 17. Dezember 2003

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Bezirkes Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung 2003 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 29.12.2003 bis einschließlich 05.01.2004 bei der Verwaltung des Bezirkes Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 34 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat die Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Bezirkes Mittelfranken mit Schreiben vom 12.12.2003, Gz. IB4-1517.55-43 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Ansbach, 17. Dezember 2003

Bezirk Mittelfranken
gez.
Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 212

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 19. Dezember 2003

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 231. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 19. Januar 2004,
09:30 Uhr, in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 Bebauungsplan Nr. 372 mit integriertem Grünordnungsplan - Wohngebiet westlich der Willy-Brandt-Straße der Stadt Erlangen
 - 1.2 Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet Schwabach-Süd, Bereich X“ (nordwestlich Unterreichenbach) der Stadt Schwabach
 - 1.3 Bebauungsplan Nr. 9 „Ochsenäcker“ im OT Oberschöllnbach des Marktes Eckental, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.4 Bebauungsplan Nr. 26 „An der Heroldsberger Straße“ im OT Eschenau des Marktes Eckental, Lkr. Erlangen-Höchstadt

- 1.5 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Großgeschaidt und Bebauungsplan Nr. 15/4 Thomas-Flad-Weg des Marktes Heoldsberg, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.6 Bebauungsplan Nr. 19 „Welkenbach“ der Stadt Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.7 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gremsdorf Nr. 11 „Bechhofer Straße“ der Gemeinde Gremsdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.8 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Nördlich Schleifweg“ der Gemeinde Uttenreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.9 Bebauungsplan Nr. 13 „Ziegelberg“ des Marktes Vestenbergsgreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1.10 Tekturplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „Zwischen der Hersbrucker-, Praetorius-, Wagenseil-, Gauss- und Helmholzstraße der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Lkr. Nürnberger Land
- 1.11 Bebauungsplan Nr. 59 „Am Breitenstock“ - Tektur Nr. 2 im OT Ezelsdorf der Gemeinde Burgthann, Lkr. Nürnberger Land
- 1.12 Bebauungsplan Nr. 11 „Golfplatz Nemsdorf-Göckenhöf“ im OT Regelsbach der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth
- 1.13 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Gewerbepark Hügelmühle, Bauabschnitt III“ der Stadt Spalt, Lkr. Roth
2. Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung (Ortsabrundungssatzung) für den Ortsteil Rehdorf-Süd der Stadt Oberasbach, Lkr. Fürth
3. Verordnung des Landratsamtes Roth über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hueber Baggerseen bei Unterrödel“ sowie zur Regelung des Gemeingebrauchs, des Tauchens mit Atemgerät und des Bootsverkehrs an den „Hueber Baggerseen bei Unterrödel“

Nürnberg, 19. Dezember 2003

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 212

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

Bearbeitet von Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat a. D. im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Sven Graf von Bernstorff, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

26. Ergänzungslieferung, Umfang: 120 Seiten, DIN A 5, Preis: 34,80 € Stand: 01.11.2001.

Grundwerk: 1394 Seiten in 1 Ordner, Preis: 117 €, ISBN 3-8073-0179-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

122. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

122. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. September 2003, 28 €, Grundwerk 1583 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbares Sammlungs mit Kommentar

76. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

76. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. November 2003, 38 € Grundwerk 1822 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 100 €

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Bayerisches Beamtengesetz

Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften - Kommentar

Begründet von Dr. Hans Weiß, Oberfinanzpräsident a. D., Franz Niedermaier †, fortgeführt von Prof. Dr.

Rudolf Summer, Präsident a. D. der Bezirksfinanzdirektion München, Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Dr. Siegfried Zängl, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München, Prof. Dr. Johann Wittmann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München, Honorarprofessor an der Universität München, Maximilian Baßlsperger, Regierungsdirektor, Bayerische Beamtenfachhochschule, Wasserburg, Michael Conrad, Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule München

125. Ergänzungslieferung, Umfang: 298 Seiten, DIN A 5, Preis: 73 € Stand: September 2003

Grundwerk: 6954 Seiten in 5 Ordner, Preis: 168 €, ISBN 3-8073-0005-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Brandl/Lenz/Puhr-Westerheide (Hrsg.)

Statusreport Neues Kommunales Rechnungswesen in Bayern, 1. Aufl.

Komm. Haush. u. WiRe,

Von Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bürgermeister der Stadt Abensberg, Dr. Ulrich Lenz, Wirtschaftsprüfer, Assessor, Diplom-Kaufmann, Vaterstetten, Klaus Puhr-Westerheide, Ministerialrat, Leiter des Sachgebiets Kommunales Finanzwesen im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
1. Auflage, 2003, 146 Seiten, 21 x 14,8 cm, 19,80 €/sFr 33,50.

Best.-Nr.: 71200, ISBN 3-7825-0457-7

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

Bayerische Bauordnung

Textausgabe mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

17. Auflage

Bearbeitet von Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat a. D. im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

17. Auflage, 2003, 435 Seiten, 19 x 12,5 cm, kartoniert. Erschienen am: 22.10.2003, Preis 14,80 €, 25,60 sFr. Best.-Nr.: 70239, ISBN 3-8073-2103-9

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

9. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat, Gerhard Fritsch, Oberamtsrat, beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

9. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. September 2003, 27,90 € Grundwerk 603 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 82 €

Verlags-Nr. 400.00 (ISBN 3-556-04002-6)

Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar

27. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser, begründet von Dr. jur. Volker Dietz

27. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. November 2003. 23 € Grundwerk mit 534 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €

Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

18. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

18. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2003, 32,20 € Grundwerk 964 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

56. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D.

56. Lieferung. 16 Seiten. Rechtsstand 31. Oktober 2003, 29,90 € Grundwerk 1673 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 122 €

Verlags-Nr. 290.00 (ISBN 3-556-02900-6)

Kommunalabgabenrecht in Bayern

Kommentar mit Einführung, ergänzenden Vorschriften und Mustersatzungen sowie mit einer Einführung und Texten zum Abwasserabgabenrecht

Begründet von Ernst Donhauser, Finanzreferent beim Bayerischen Städtetag i. R., Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Helmut Schwinghammer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetages, München. Fortgeführt von Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Detlef Peters

25. Ergänzungslieferung, Umfang: 282 Seiten, DIN A 5, Preis: 58 € Stand: 01.08.2003.

Grundwerk: 1288 Seiten in 2 Ordner, Preis: 76 €, ISBN 3-7825-0155-1

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter

Leitfaden

Begründet von Dr. Klemens Stadler †, Oberarchivdirektor a. D., Alexander Stierwaldt, Oberregierungsrat a. D., weitergeführt von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D.

26. Ergänzungslieferung, Umfang: 192 Seiten, DIN A 5, Preis: 47,10 € Stand: Oktober 2003. Grundwerk: 1013 Seiten in 1 Ordner, Preis: 76 €, ISBN 3-7825-0160-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

91. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

91. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. November 2003, 38 € Grundwerk 3132 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

MFrABI S. 213